

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 32 (1925)

Heft: 6

Artikel: Seidenzölle in Gross-Britannien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Seidenzölle in Groß-Britannien. — Erfahrungen u. Ratschläge in bezug auf den Gebrauch von Kunstseide. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1925. — Ausfuhr nach Polen. — Holland. Erhöhung der Seidenzölle. — Frankreich und die englischen Seidenzölle. — Japan und die englischen Seidenzölle. — China als Abnehmer von Kunstseide. — Die Absatzmöglichkeiten für Baumwollwaren in Tunis. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat April 1925. — Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel im Monat April 1925. — Großbritannien. Aus der englischen Textilindustrie im Jahre 1924. — Aus der französischen Kunstseidenindustrie. — Die Seidenindustrie in Österreich. — Aussperrung in der österr. Textilindustrie. — Ungarn. Weitere Entwicklung d. Textilindustrie. — Die Industrie in Australien. — Zur Qualität der ägyptischen Baumwolle. — Zunahme des Baumwollweltkonsums. — Seidenernte 1925. — Die jugoslawische Seidenkultur. — Die Entwicklung der Seidenraupenzucht in Brasilien. — Von der Baumwollkultur in der Türkei. — Die Wirkwaren-Industrie. — Neue Schweizer-Spulmaschinen. — Das Schrägbrett. — Die Kinderarbeit in Shanghai. — Der Stereo-Aufzatz von Reichert und seine Verwendbarkeit für die Textilindustrie. — Mode-Berichte. Pariser Modebrief. — Markberichte. — Messe- u. Ausstellungswesen. Ein Auslandsurteil über die Basler Mustermesse. — Kunstgewerbemuseum Zürich. Ausstellung Handweber. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. Literatur. — Kleine Zeitung. — Vereinsnachrichten. Offene Stellen. Stellen-Gesuche.

Seidenzölle in Groß-Britannien.

In seiner Budgetrede vom 28. April hat der englische Schatzkanzler Churchill zur großen Ueberraschung der Seidenindustrie und des Handels aller Länder, und nicht zuletzt derjenigen Groß-Britanniens kundgetan, daß vom 1. Juli 1925 an die englische Regierung auf Seide, Kunstseide und Seidenwaren Zölle erheben und die inländische Kunstseidenerzeugung mit einer Gebrauchssteuer belegen werde. Die Ueberraschung war umso größer, als zwar wohl bekannt war, daß die englischen Seidenfabrikanten, gestützt auf das englische Industrieschutzgesetz, bei der Regierung eine Untersuchung der Produktions- und Konkurrenzverhältnisse der englischen Seidenindustrie verlangt und um einen weitgehenden Zollschutz nachgesucht hatten und eine Lösung der Zollfrage auf diesem „normalen“ Wege erstrebten, nicht aber, daß die Regierung auf diesem Gebiete zu Fiskalmaßnahmen greifen werde. Als solche stellt sich aber der Vorschlag der Regierung dar, der nicht nur die Fertigerzeugnisse mit Zöllen belastet, sondern auch das Rohmaterial und überdies die in England hergestellte Kunstseide mit einer besonderen Steuer belägt und endlich aus Zöllen und Steuern auf Seide ein Ertragnis von nicht weniger als 7 Millionen Pfund erwartet.

Der Widerstand gegen die Vorschläge des Schatzkanzlers setzte sofort in scharfer Weise ein. Die französischen und italienischen Seidenfabrikanten forderten ihre Regierungen auf, in London Protest einzulegen und zum mindesten eine Hinausschiebung des Zeitpunktes der Erhebung der Zölle zu verlangen. Dabei bleibe dahingestellt, wieweit die französischen und italienischen Seidenindustriellen, die für ihre Erzeugnisse selbst Schutzzölle beanspruchen, berechtigt sind, der englischen Regierung Vorwürfe zu machen. Mehr Gewicht hatten natürlich die Einwände der Seidenindustriellen und -Händler des eigenen Landes, deren Kritik, Wünsche und Begehren in der Presse, in zahlreichen Versammlungen und endlich auch in der Sitzung des Unterhauses vom 11. Mai zum Ausdruck kamen. Das Unterhaus erteilte der Vorlage der Regierung mit zwei Dritteln Mehrheit grundsätzlich seine Zustimmung, ermächtigte sie aber, mit den beteiligten Kreisen zu unterhandeln, um in bezug auf die endgültige Festsetzung der Ansätze eine Verständigung herbeizuführen. Den stärksten Widerstand fanden, was vom Standpunkte der Industrie begreiflich erscheint, die Zölle auf Rohseide und Kunstseide, wie auch die Besteuerung der Kunstseide. Die Zölle auf den Geweben und Wirkwaren und auf der Konfektion wurden hauptsächlich von den britischen Großhandels- und Exportfirmen beauftragt, die in der Londoner Handelskammer ihre Vertretung besitzen. Soweit sich das Ergebnis der Unterhandlungen mit der englischen Regierung zurzeit überblicken läßt, hat diese den ursprünglichen fiskalischen Charakter ihrer Vorlage zugunsten des Schutzollprinzips wesentlich abgeschwächt und es haben die Befürworter von Maßnahmen zum Schutze der Seidenweberei, der Einschränkung der Arbeitslosigkeit und der Beschaffung neuer Arbeitsgelegenheiten den Sieg davongetragen gegenüber der Auffassung des ehemaligen Freihändlers Churchill, es sei die Ein-

fuhr von Seiden und Seidenwaren in erster Linie als ergiebige Einnahmequelle zu verwerten. Nur so läßt es sich erklären, daß die Zölle auf der Rohseide und der Kunstseide und die Steuer auf der Kunstseide erheblich herabgesetzt worden sind, während es für die Gewebe bei den ursprünglichen Ansätzen verbleiben soll, und ein Entgegenkommen dem Seidenwarenhandel gegenüber sich einzig durch die Ermäßigung der Wertzölle auf halbseidigen Wirk- und Konfektionswaren feststellen läßt.

Wir veröffentlichen nunmehr die in Frage kommenden Zölle, wobei neben den ursprünglichen Ansätzen im Budget (Financial statement) für das Jahr 1925/26, auch die Zölle zum Abdruck gelangen, wie sie aus den bisherigen Vereinbarungen zwischen der Regierung und den beteiligten britischen Kreisen hervorgegangen sind:

	Ursprünglicher Zoll	Vereinbarter Zoll
	per engl. Pfund (453,59 g)	L. s. d.
Seidencocons und Seidenabfälle aller Art:		
unabgekocht	0. 1. 6	0. 1. 0
ganz oder teilweise abgekocht	0. 3. 0	—
Rohseide:		
unabgekocht	0. 4. 0	0. 3. 0
ganz oder teilweise abgekocht	0. 5. 9	—
Seide, gezwirnt oder gesponnen, einschl.		
Seidengarne und Fäden aller Art:		
unabgekocht	0. 4. 8	0. 3. 0
ganz oder teilweise abgekocht	0. 6. 8	—
Seide enthaltende Gewebe:		
unabgekocht	0. 5. 3	—
ganz oder teilweise abgekocht	0. 7. 9	—
Garne aus Kunstseide,		
auch gezwirnt und geflochten	0. 3. 0	0. 2. 0
sowie Abfälle	0. 3. 0	0. 1. 0
Kunstseide enthaltende Gewebe		
Nicht besonders aufgeführt Artikel, die ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide hergestellt (made up) sind:		
wenn mehr als 20% Seide oder Kunstseide im Wert enthaltend	33 1/3 % des Gesamtwertes	—
wenn 5—20% Seide oder Kunstseide im Wert enthaltend	33 1/3 % des Gesamtwertes	10 0/0 des Gesamtwertes
wenn nicht mehr als 5% Seide oder Kunstseide im Wert enthaltend	33 1/3 % des Gesamtwertes	2 0/0 des Gesamtwertes

Für die im Inland hergestellten Kunstseidengarne und -Abfälle hatte die Regierung eine Steuer im Betrage von 2 1/2 Schilling per Pfund vorgesehen. Der Ansatz ist nunmehr ermäßigt worden auf 1 Schilling für Kunstseidengarne und auf 1/2 Schilling für Kunstseidenabfälle. Für Erzeugnisse aus Kunstseide ist eine jährliche Gebühr (Annual licence duty) von 1 Pfund festgesetzt.

Die Erzeugnisse aus den Dominions und Kolonien sollen fünf Sechstel der vollen Zölle bezahlen.

Für die Bemessung des Zolles kommt bei Garnen und Geweben, die nicht ausschließlich aus Seide oder Kunstseide bestehen, nur der Seiden- oder Kunstseidenbestandteil in Anrechnung.

Die neuen Vorschläge des Schatzamtes, die, wie gesagt, auf einer Verständigung mit den beteiligten Kreisen beruhen, lassen die Unterschiede in den Ansätzen für abgekochte und unabgekochte, d. h. für rohe und gefärbte bzw. erschwerte Ware in vollem Umfange bestehen. Die Anstrengungen insbesondere der Kreise des Seidenwaren- und Exporthandels, bei der Berechnung der Zölle die künstliche Erschwerung in Abzug zu bringen, was eine nennenswerte Herabsetzung der Belastung zur Folge gehabt hätte, stießen auf den Widerspruch der englischen Seidenweberei und insbesondere der Seidenhilfsindustrie, die aus diesem Zollunterschied erhofft, daß ein Teil der ausländischen Gewebe nunmehr als Rohware zur Einfuhr nach Groß-Britannien gelangen werde, um dort gefärbt und erschwert zu werden.

Die Befürchtung, es werde die englische Regierung, um einer Ueberschwemmung von Waren vor dem 1. Juli vorzubeugen, die neuen Ansätze schon früher in Kraft treten lassen, hat sich bisher nicht bewahrheitet, doch liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr darin, daß nur diejenige Ware auf Zollfreiheit Anspruch hat, die vor dem 1. Juli von den englischen Zollbehörden tatsächlich abgefertigt worden ist. Es genügt also nicht, daß die Ware vor diesem Zeitpunkt in England eintrifft, sondern sie muß, um dem Zoll zu entgehen, vor dem 1. Juli bei dem Zollamt deklariert werden sein.

Ueber den Einfluß der neuen Zölle wird man sich erst später ein Bild machen können, doch steht heute schon fest, daß mit einer Verteuerung der Ware im allgemeinen und infolgedessen auch mit einer Einschränkung im Verbrauch gerechnet werden muß, und ebenso mit einem Rückgang des Absatzes ausländischer Seidenwaren in Groß-Britannien. Für die schweizerische Seiden- und Wirkwarenindustrie insbesondere, werden die unmittelbaren und mittelbaren Folgen auf alle Fälle von einschneidender Wirkung sein. Dabei wird wesentlich in Frage kommen, ob es sich bei dem Vorschlag der Regierung um eine Maßnahme bleibender oder nur vorübergehender Art handelt. Man wird sich zwar wohl nicht der Hoffnung hingeben dürfen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit die großbritannischen Zölle auf Seidenwaren wieder verschwinden werden, denn eine Industrie, die sich einmal auf Schutzzölle eingestellt hat, wird alles daran setzen, um sich diese zu erhalten, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß in England eine von der öffentlichen Meinung unterstützte Regierung stark genug ist, um Zölle, die eine Zeitlang in Wirklichkeit waren, wieder zu beseitigen.

Für die von den englischen Seidenzöllen betroffenen ausländischen Fabrikations- und Exportfirmen besteht die nächste Aufgabe wohl darin, dafür zu sorgen, daß sie nicht auch den Zoll tragen oder vorschreiben müssen. Es sind Unterhandlungen im Gange, um die verschiedenen Seidenplätze in dieser Beziehung zu einem gemeinsamen Vorgehen zu veranlassen.

Erfahrungen und Ratschläge inbezug auf den Gebrauch von Kunstseide.

Die Lyoner Verbände der Seidenfärbereien, Ausrüstungs-Anstalten und Druckereien haben im Februar 1925 an ihre Kundenschaft ein Rundschreiben versandt mit der Ueberschrift „Interessante Beobachtungen über den Gebrauch von künstlichen Gespinsten bei der Herstellung von Geweben“. Es handelt sich um Ratschläge, die sich auf die Verarbeitung von Kunstseide, sowie die Behandlung von Geweben aus Kunstseide beziehen und sich auf die Erfahrungen auch von Lyoner Seidenfabrikanten stützen.

Wir lassen den Wortlaut des Rundschreibens folgen, wobei wir die vom Verband der Seidenveredlungs-Industrie in Crefeld besorgte Uebersetzung benutzen:

Der Faden selbst.

Die künstliche Seide ist ein chemisch und physikalisch unregelmäßiges Produkt. Ein und derselbe Faden hat nur selten eine gleichmäßige Zusammenstellung von einem Ende zum andern, sowohl vom chemischen Standpunkt als auch vom Standpunkt der Dicke des Fadens.

Die Folgen dieser Unvollkommenheit sind, daß das Gewebe aus künstlicher Seide, oder das Gewebe, welches Kunstseide enthält, oft in der Kette oder im Schluß streift.

Um diese Fehler soviel wie möglich zu vermeiden, ist es bei der Herstellung eines Gewebes wichtig, daß nur Materialien

darin verbraucht werden, welche denselben chemischen Ursprung haben und aus demselben Fabrikat stammen. Man soll auch vermeiden, Kunstseide der gleichen Provenienz, aber von verschiedenen Fabrikationslots, zusammen zu verarbeiten.

Man sollte auch die niedrigeren Qualitäten Kunstseide nicht für Seidenartikel verwenden, bei welchen das rauhe Aussehen der Kunstseide die Verwendung der Stoffe beeinträchtigt.

Das Leimen (Schlichten).

Wir empfehlen unserer Kundenschaft, sehr vorsichtig zu sein bei der Wahl des Leims (Schlichte) und folgende Ratschläge gefl. beachten zu wollen:

a) Nur ein solches Verfahren beim Schlichten anzuwenden, welches die Probe seiner Brauchbarkeit unzweifelhaft bestanden hat.

b) In einem Gewebe die Mischung von zweierlei Schlichte oder an zwei verschiedenen Daten hergestellter Schlichte sorgfältig vermeiden.

c) Die Fasern nicht zu lange vor dem Verweben zu schlichten. Ein Zeitpunkt von drei Monaten vor der Entschlichtung muß als Höchstzeitpunkt betrachtet werden.

d) Die geschlichtete Kunstseide muß, solange sie nicht verarbeitet wird, in Strähnen sorgsam verpackt, geschützt gegen Tageslicht, Wärme und zu groÙe Feuchtigkeit aufbewahrt werden.

A b h a s p e l n — S c h e r e n — W e b e n .

Ueber diese drei Operationen wollen wir uns keine Bemerkungen erlauben. Indessen möchten wir doch die Herren Fabrikanten auf folgendes hinweisen:

a) Die Gewebe müssen mit einer guten Kante versehen sein. Die Kante aus künstlicher Seide hat den Fehler, beim Färben und Appretieren nicht genügend widerstandsfähig zu sein.

Die aus mercerisierter Baumwolle hergestellte Kante bietet größeren Widerstand und hat außerdem den Vorteil, bezgl. des Farbausfalls einen Farbton zu ergeben, welcher dem Gesamtfarnton des kunstseidenen Gewebes näher kommt als eine Kante aus nichtmercerisierter Baumwolle. Die Zusammensetzung der Kante übt einen großen Einfluß auf die Widerstandsfähigkeit des Gewebes während des Färbens aus. Eine unrichtig hergestellte Kante ermöglicht es dem Ausrüster nicht, das Gewebe einer sachgemäßen Schlüßbehandlung zu unterziehen.

b) In den Webereien ist streng zu untersagen, daß Schlichtemittel benutzt werden, von denen nicht vorher festgestellt wird, daß sie in lauwarmem Wasser absolut löslich sind. Wir empfehlen ganz besonders, den Gebrauch von Paraffin und Vaselinöl zu verbieten.

c) In den Webereien muß darauf geachtet werden, daß die Ketten und Stücke absolut sauber gehalten werden. Flecken, welche von Mineralöl herrühren und die schon bei Stücken aus natürlicher Seide sehr unangenehme Folgen hinterlassen, beeinträchtigen bei Geweben aus künstlicher Seide ganz außerordentlich den Ausfall der Ausrüstung.

D a s L e g e n d e r S t ü c k e n a c h d e m W e b e n .

Wir erlauben uns den Webereien zu empfehlen, das Ablegen der aus künstlicher Seide hergestellten Stücke sehr sorgfältig zu besorgen. Die empfindlichen Gewebe und besonders diejenigen, welche ganz aus Kunstseide hergestellt sind, sollen möglichst auf Rollen der Färberei zugeführt werden.

D a s F ä r b e n .

Es ist wichtig, den Färbereien mitzuteilen:

a) Die Art und Herkunft der verarbeiteten Kunstseide.

b) Die Art der angewendeten Schlichte und durch wen die Schlichte ausgeführt ist; ferner wie oft die Seide geschlichtet ist.

c) Ob die Schlichtung schon zeitlich lange zurückliegt.

G e w e b e f ü r D r u c k e r e i .

Man soll niemals unterlassen, anzugeben, ob das Gewebe für Aetze vorzubereiten ist. Man soll sich nicht auf die Aussagen gewisser Personen, die behaupten, daß künstliche Seide immer ätzbar ist, verlassen. Das ist ein großer Irrtum.

Die Angabe dieser Bezeichnung ist ebenfalls nötig, damit der Färber und Appreteur bei der Behandlung der Gewebe jegliche Benutzung von fetthaltigen Materialien vermeiden.

W i c h t i g e B e m e r k u n g e n b e t r . G e b r a u c h d e r A c e t a t s e i d e i n d e r Z u s a m m e n s t e l l u n g d e r G e w e b e .

Was für die künstliche Seide im allgemeinen gilt und wie wir es vorstehend ausgeführt haben, ist ganz besonders zu beachten, wenn es sich um Acetaseide handelt.

Im übrigen möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Punkte lenken: